

Ast auf der Straße

Ich fuhr vor ein paar Jahren in der Nacht auf einer Freilandstraße gegen einen großen Ast, der quer über der Straße lag. Ich räumte den Ast weg und gondelte heim. Zu Hause bemerkte ich dann, dass mein Auto unter der Stoßstange leicht beschädigt war.

Obwohl ich mich sehr ärgerte, unternahm ich nichts. Da ich jetzt ein neues Auto habe, frage ich mich, wie ich vorgehen soll, wenn mir das wieder passiert. An wen kann ich mich wenden, um den Schaden ersetzt zu bekommen? An den Waldbesitzer oder den Straßenerhalter?

Norbert Steiner
per e-mail

Der Wald-/Baumbesitzer hat grundsätzlich im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht für die Entfernung bzw. den Rückschnitt von auf die Fahrbahn ragenden Ästen gemäß § 91 StVO zu sorgen. Der Straßenerhalter muss seiner Verkehrssicherungspflicht nur in zumutbarem Ausmaß nachkommen – das hängt vom Einzelfall ab, ob es sich etwa um eine stark befahrene Straße handelt oder ob schon eine Meldung von anderer Stelle vorliegt.

Wenn aber der Ast beispielsweise aufgrund starken Sturmes auf die Straße geweht wurde und dem Straßenerhalter nicht vorgeworfen werden kann, seine Sorgfaltspflicht vernachlässigt zu haben, liegt sogenannte höhere Gewalt vor. In diesem Fall müssen Sie selbst bzw. Ihre Kaskoversicherung den Schaden am Kfz tragen.

Dazu die D.A.S.-Juristin Mag. Gabriele Burda:

Sie sollten sofort Beweise sichern (Fotos, Zeugen, Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle). Wenn Sie das Hindernis nicht selbst entfernen können, dann müssen Sie die Polizei vor Ort verständigen.

Zunächst gilt der Grundsatz „Fahren auf Sicht“ bzw. „Fahren auf halbe Sicht“. Wenn der Ast bei den herrschenden Witterungsverhältnissen und der an die Situation angepassten Geschwindigkeit tatsächlich nicht rechtzeitig erkennbar war, ist zu prüfen, woher dieser Ast überhaupt stammen kann (z. B. aus einem angrenzenden Wald, verlorenes Ladegut etc.) und ob irgendjemandem ein Verschulden zurechenbar ist.

Abschlepp-Gefahr während des Urlaubs

Ich werde zwei Monate Urlaub im Ausland verbringen und frage mich, ob ich mein Auto so lange legal auf einer öffentlichen Straße parken darf. Gibt es, von Kurzparkzonen abgesehen, eine Maximal-Parkdauer? Was passiert, wenn dort, wo ich mein Auto abgestellt habe, eine Baustelle eingerichtet wird? Muss ich von Zeit zu Zeit nachschauen?

Gerald Hajek
per e-mail

Dazu D.A.S.-Juristin Mag. Gabriele Burda:

In Österreich kann ein Fahrzeug auf öffentlichem Grund zeitlich unbeschränkt abgestellt werden, soweit sich nicht aus der Parkraumüberwachung etc. Einschränkungen ergeben (z. B. Kurzparkzonen, Halte- und Parkverbot, abgelaufenes Pickerl etc.). Diese müssen aber ausdrücklich verordnet bzw. gesetzlich geregelt sein.

Bezüglich Baustellen gilt: Dem Baustellen-Bescheid muss ein Beiblatt angeschlossen sein, in dem der Aufstellungsort und die Zeiten des Halteverbotes sowie die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Halteverbotes abgestellten Fahrzeuge erfasst sind. Halteverbote sind dann mindestens 24 Stunden vor Gültigkeitsbeginn aufzustellen.

Zur Nachschaupflicht: Wurde ihr Fahrzeug abgeschleppt,

kommt es im Einzelfall immer darauf an, wie lange ihr Auto tatsächlich dort gestanden ist. Wenn Sie glaubhaft machen können, dass Sie 14 Tage auf Urlaub waren und das Fahrzeug rechtmäßig abgestellt hatten, wird Ihnen daraus kein Vorwurf gemacht werden können. Sie können in solch einem Fall Einspruch gegen den Kostenbescheid für das Abschleppen erheben.

Davon zu unterscheiden ist der Strafbescheid nach der StVO – gegen diesen muss ein separater Einspruch erhoben werden. Sie müssen jeweils beweisen (Flug-, Bahnticket, Reisebestätigung etc.), dass Sie ortsabwesend waren und zum Zeitpunkt des Abstellens kein Halteverbot erkennbar oder eine Nachschau unzumutbar war.

Tipp: Es empfiehlt sich, bei der Post die Ortsabwesenheit bekanntzugeben. Somit können behördliche Schriftstücke nicht zugestellt werden und Einspruchsfristen können nicht beginnen bzw. ablaufen.

Anmerkungen: Mittlerweile bieten einzelne Städte und Gemeinden wöchentlich Vorabinformationen über Baustellen und Halteverbote im Internet an (z. B. MA 46 in Wien). Ob daraus schon eine Pflicht zum vorausschauenden Überprüfen künftiger baustellenbedingter Halteverbote abgeleitet werden kann, ist fraglich. Das Nachprüfen an Ort und Stelle zumindest vor Urlaubsantritt ist jedenfalls empfehlenswert.